



**Verkündungsblatt 7/2022
vom 30.09.2022**

Verkündung

Neufassung der Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig gemäß Beschluss des Senats vom 28.09.2022 und Genehmigung des Präsidiums vom 21.09.2022

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Dr. Evelyn Dorendorf, Kornelia Olsen, Christine Alayet

Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

¹Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat am 28.09.2022 die Neufassung der Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig beschlossen. ²Diese wurde vom Präsidium am 21.09.2022 genehmigt.

§ 1

Zweck der Ernennung zu Meisterschülerinnen und Meisterschülern

- (1) ¹Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig verleiht mit der Ernennung zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler eine besondere Auszeichnung. ²Mit der Ernennung werden herausragende künstlerische Leistungen bescheinigt und die Befähigung zu vertiefter selbstständiger künstlerischer Arbeit zuerkannt.
- (2) Das Studium wird als postgradualer Studiengang gemäß §§ 6 Absatz 4 Satz 3 und 9 Absatz 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) durchgeführt und dient der Realisierung hervorragender künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der intensiven und individuellen Heranführung der Studierenden an die berufliche Praxis.

§ 2

Hochschulgrad

¹Mit der Aufnahme in das Studium wird die oder der Studierende zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler vorgeschlagen. ²Über die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler stellt die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig nach erfolgreichem Studium eine Urkunde aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Umfang des Studiums

- (1) ¹Die Studienzeit beträgt zwei Semester (Regelstudienzeit). Im Verlauf des Studiums absolvieren die Studierenden Leistungen, die nach dem European Credit Transfer and Accumulation System 60 Credit Points entsprechen. ²Ein Credit Point umfasst die Arbeitsleistung von 30 Stunden.
- (2) Das Studium kann ausschließlich im Sommersemester beendet werden.
- (3) ¹Kann das Studium nicht innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern beendet werden aufgrund von
 - Erkrankung oder
 - Schwangerschaft bzw. Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder
 - in besonderen Härtefällen

kann die bzw. der Studierende auf Antrag das Studium durch Beurlaubung unterbrechen. ²Sind die im ersten Semester vorgesehenen Leistungen ganz oder teilweise noch nicht erbracht, ist das Studium zum darauffolgenden Wintersemester fortzusetzen, andernfalls zum darauffolgenden Sommersemester.

- (4) Können die nach § 7 geforderten Leistungen nicht bis zum Ende des Sommersemesters nach Wiederaufnahme des Studiums erbracht werden und hat die oder der Studierende dies zu vertreten, gelten die Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden und es erfolgt keine Ernennung zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler.

§ 4

Meisterschüler*innenkommission

- (1) ¹Für die Organisation des Studiums und die Durchführung der Präsentation der angehenden Meisterschülerinnen und Meisterschüler gemäß § 7 richtet das Institut FREIE KUNST eine Meisterschüler*innenkommission ein. ²Dieser gehören aus dem Institut FREIE KUNST drei Vertreter*innen der Hochschullehrer*innengruppe sowie jeweils eine Vertretung der Mitarbeiter*innengruppe und der Studierendengruppe an. ³Die Mitglieder der Meisterschüler*innenkommission sowie deren Vertretungen werden auf Vorschlag des Instituts FREIE KUNST durch die jeweiligen Gruppenvertreter*innen im Senat gewählt. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Hochschullehrer*innen ausgeübt werden.
- (2) ¹Die Meisterschüler*innenkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter mindestens die oder der Vorsitzende, sowie ein weiteres Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit der Meisterschüler*innenkommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (4) Über die Sitzungen der Meisterschüler*innenkommission wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse festzuhalten sind.

§ 5

Vorschlagende Hochschullehrer*innen

- (1) ¹Vorschlagsberechtigt zur Aufnahme in das Studium sind die an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig zur Lehre in einer künstlerischen Fachklasse berufenen Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe des Instituts FREIE KUNST. ²Verwalter*innen und Vertreter*innen von Professuren sind nicht vorschlagsberechtigt.
- (2) Mit der Ausübung des Vorschlagsrechtes sichert die betreffende Hochschullehrerin oder der betreffende Hochschullehrer einen angemessenen Arbeitsplatz in ihrer bzw. seiner Fachklasse zu und erklärt sich zur fachlichen Betreuung der/des Studierenden während des Studiums bereit.

§ 6

Zugang zum Studium

- (1) Der Zugang zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) ¹Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
- a) der Nachweis der bestandenen Diplomprüfung im Diplomstudiengang Freie Kunst oder eines gleichwertigen Studiengangs an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder einer anderen deutschen oder ausländischen Kunsthochschule oder Hochschule,
 - b) eine Beschreibung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens, das die Ziele des Studiums und das Entwicklungsvorhaben skizziert (Projektbeschreibung),

- c) die Vorlage eines aktuellen und aussagekräftigen Portfolios.
 - d) die Betreuungszusage gemäß § 5 Absatz 2.
- (3) ¹Über die Gleichwertigkeit nach Absatz 2 Buchstabe a) entscheidet die Meisterschüler*innenkommission. ²Liegt kein gleichwertiger Abschluss vor, so kann die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer eine Person zur Aufnahme vorschlagen, wenn
- a) nach Vorlage einer Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeit diese von der Meisterschüler*innenkommission als herausragend beurteilt und
 - b) ein i. d. R.10-semesteriges Studium nachgewiesen wird.
- (4) Internationale Bewerberinnen und Bewerber sollten über das Niveau B2 der deutschen Sprache verfügen.
- (5) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist bis zum 15. Juli über das Online-Portal der Hochschule für Bildende Künste zu stellen und die Nachweise nach Absatz 2 sind hochzuladen. ²Die Projektbeschreibung wird von der Hochschullehrerin bzw. von dem Hochschullehrer, bei der bzw. dem das Studium absolviert werden soll, schriftlich begutachtet. ³Die Meisterschüler*innenkommission kann die Bewerbungsfrist verlängern.
- (6) Über den Antrag auf Zulassung zum Studium entscheidet die Meisterschüler*innenkommission auf der Grundlage der Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers.
- (7) ¹Sofern die Betreuungszusage abgelehnt wurde, überprüft die Meisterschüler*innenkommission, ob
- a) die formalen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a) gegeben sind,
 - b) die eingereichte Projektbeschreibung nach Absatz 2 Buchstabe b) den Zielen des Studiums entspricht und
 - c) das Portfolio nach Absatz 2 Buchstabe c) eine künstlerische Entwicklung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zeigt.

²Falls festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nach Buchstabe a), b) und c) vorliegen, prüft die Meisterschüler*innenkommission, ob eine anderweitige Betreuung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich ist. ³Treffen die Voraussetzungen nach den Buchstaben a), b) oder c) nicht zu, ist der Antrag auf Zulassung abzulehnen.

§ 7 Das Studium

- (1) Das Studium dient der Realisierung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens unter Nutzung der Werkstätten und Labore der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und dessen späterer Präsentation in einem hochschulöffentlichen Vortrag nach Absatz 6.
- (2) ¹Im Rahmen des Studiums besteht die Verpflichtung zur Wahrnehmung von Einzelgesprächen mit der/dem Fachklassenlehrer*in (mindestens zwei Einzelgespräche pro Semester) sowie der Teilnahme an Gesprächen mit Expert*innen nach Absatz 3. ²Die Teilnahme an den Fachklassenplenen ist verpflichtend. Eine Befreiung von der Teilnahme an den Fachklassenplenen im Einzelfall bedarf der Abstimmung mit der/dem betreuenden Fachklassenlehrer*in (vgl. § 5 Absatz 2) und ist der Prüfungsverwaltung mitzuteilen.

- (3) ¹Im Verlauf des Studiums werden Expert*innengespräche, bis zu vier je Semester, angeboten. ²Hiervon haben die Studierenden mindestens 80 % wahrzunehmen. ³Die Studierenden müssen sich von den Expert*innen die Teilnahme bestätigen lassen. ⁴Eine Protokollierung der Gespräche erfolgt nicht. ⁵Die Meisterschüler*innenkommission beschließt gemeinsam mit der/dem Lehrenden Kunst im Diskurs die Zusammensetzung der Expert*innen. ⁶Die Expert*innen werden vom Institut FREIE KUNST eingeladen. ⁷Die Studierenden werden von der/dem Lehrenden Kunst im Diskurs in Gruppen eingeteilt. ⁸ Lehrende des Instituts FREIE KUNST sind als Expert*innen ausgeschlossen. ⁹Die Expert*innen müssen aus dem Kunstkontext stammen, z. B. Wissenschaftler*innen, Künstler*innen, Kurator*innen, Fachleute aus dem Museums-, Kunsthallen-, Kunstvereinskontext.
- (4) Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Lehrangebote nach Wahl, insbesondere im Bereich der Professionalisierung für Künstlerinnen und Künstler, sowie weitere künstlerische und wissenschaftliche Lehrangebote besuchen.
- (5) Am Ende des ersten Semesters stellen die Studierenden den Stand ihres Projektes in der jeweiligen Fachklasse der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer in Form eines Meisterschüler*innenplenums hochschulöffentlich vor.
- (6) ¹Abschlussleistungen des Studiums im Sommersemester sind:
- a) die hochschulinterne oder hochschulexterne Präsentation der Ergebnisse des künstlerischen Entwicklungsvorhabens, die von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer begutachtet wird und
 - b) zeitlich nachfolgend im Rahmen des Rundgangs ein maximal 20-minütiger hochschulöffentlicher Vortrag über die Ergebnisse des künstlerischen Entwicklungsvorhabens und die eigene künstlerische Haltung sowie eine sich anschließende ca. 10-minütige Diskussion. ²Nach Absprache mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer ist der Vortrag auch in englischer Sprache möglich. ³Die Meisterschüler*innenkommission muss und die Expert*innen sollen an den Vorträgen teilnehmen. ⁴Voraussetzung für die Zulassung zum hochschulöffentlichen Vortrag ist die vorherige Begutachtung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens durch die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer nach Absatz 6 a).
- (7) Das Studium ist erfolgreich bestanden, wenn die Leistungen nach Absatz 2 bis 6 erbracht wurden und die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer und die Mehrheit der professoralen Mitglieder der Meisterschüler*innenkommission der Ernennung zustimmen.

§ 8

Wiederholung, Rücktritt, Krankheit

- (1) ¹Kann wegen Krankheit die Präsentation und/oder der Vortrag gemäß § 7 Absatz 6 an den jeweiligen Prüfungstagen nicht erbracht werden, ist dies durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. ²Das Attest ist innerhalb von drei Werktagen in der Prüfungsverwaltung vorzulegen. ³Der Prüfungstag gilt als erster Werktag. ⁴Ansonsten wird die Prüfung mit „nicht erschienen“ (nicht bestanden) gewertet.
- (2) Die Präsentation und/oder der Vortrag müssen zeitnah nachgeholt werden.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist die Prüfungsleistung nicht erbracht und eine Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler ausgeschlossen.

§ 9

Ernennung durch Aushändigung der Meisterschüler*innenurkunde

- (1) ¹Eine Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler erfolgt, wenn die Voraussetzung des § 7 Absatz 7 vorliegen. ²Sie wird durch Aushändigung der Urkunde vollzogen. ³Als Datum der Urkunde ist der Tag der Aushändigung anzugeben.

§ 10

Nachteilsausgleich, familiäre Verpflichtungen

- (1) ¹Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches bzw. amtsärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, wegen der Betreuung eines eigenen Kindes oder der Betreuung eines pflegebedürftigen Familienangehörigen nicht in der Lage ist, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Ein Antrag nach Satz 1 kann für mehrere Studien- und Prüfungsleistungen gemeinsam gestellt werden.
- (2) Die Anforderungen an die gleichwertigen Studien- oder Prüfungsleistungen in anderer Form legt die Meisterschüler*innenkommission fest und teilt sie der zu prüfenden Person schriftlich mit.

§ 11

Beendigung des Studiums ohne Ernennung; Entpflichtung; Wiederholung des Studiums

- (1) Studierende, die der Verpflichtung nach § 7 Absatz 2 und 5 nicht nachkommen, können von der Meisterschüler*innenkommission auf Antrag der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers nach vorheriger Anhörung vom Studium ausgeschlossen werden.
- (2) Studierende, die ihrer Verpflichtung nach § 7 Absatz 6 am Ende des Studiums nicht nachkommen, werden nicht zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler ernannt.
- (3) ¹Sofern eine/ein Fachklassenlehrer*in der Betreuungszusage gemäß § 5 Absatz 2 nicht nachkommt bzw. aus triftigen Gründen nicht nachkommen kann, spricht die Meisterschüler*innenkommission auf Antrag der oder des Studierenden nach Anhörung der bzw. des Lehrenden eine Entpflichtung aus. ²Der bzw. dem Studierenden soll in diesem Fall die Möglichkeit zur Fortsetzung des Studiums in einer anderen Fachklasse eröffnet werden.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 gilt das Studium als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Eine Wiederholung des Studiums ist ausgeschlossen.

§ 12

Rechtsbehelfe

¹Belastende Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Über den Widerspruch – sofern dieser statthaft ist – entscheidet die Meisterschüler*innenkommission. ³Es finden die §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung.

§ 13

Rücknahme und Widerruf der Ernennung

- (1) ¹Die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler ist zurückzunehmen, wenn das Studium nicht bis zum Ende des Sommerabschlusssemesters erfolgreich beendet wurde und die oder der Studierende dies zu vertreten hat. ²Die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.
- (2) §§ 48, 49 VwVfG finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

¹Die Neufassung dieser Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 im Meisterschüler*innenstudium immatrikuliert sind.

Anlage 1

(zu § 2)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Urkunde

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig ernennt

(Vorname Name geb. am)

aufgrund herausragender künstlerischer Leistungen zur / zum *)

Meisterschülerin / Meisterschüler *)

von Hochschullehrerin oder Hochschullehrer *)

Siegel der Hochschule

Braunschweig, den

Die Präsidentin oder Der Präsident *) Fachklassenlehrerin / Fachklassenlehrer *)

*) Nichtzutreffendes streichen